

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 15. Januar 2024

Dossier Nr 9664, «SRF 4 News» vom 8. Dezember 2023 - «Nahost-Krieg: Ein demütigendes Bild und sein Hintergrund»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 12. Dezember 2023 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«Ich möchte hiermit eine formelle Beanstandung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für Schweizer Radio- und Fernsehen SRF vorbringen.

Meine Beanstandung bezieht sich konkret auf die Aussagen von Frau Susanne Brunner, Leiterin der Auslandsredaktion SRF vom 8. Dezember 2023

(vgl. <https://www.srf.ch/news/international/nahost-krieg-ein-demuetigendes-bild-und-sein-hintergrund>) hinsichtlich dem Nahostkonflikt.

Diese Berichterstattung verletzt die Bestimmung an Inhaltliche Grundsätze des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG)

Gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG müssen beim publizierten Inhalt die Grundrechte beachtet werden. Es muss insbesondere auf die Menschenwürde geachtet werden – der Inhalt darf weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Die Aussage Frau Brunners «so schockierend diese Bilder sein mögen, sie kommen in jedem Krieg vor und es gibt noch viel schlimmere» ist besonders besorgniserregend. Die scheinbare Bagatellisierung von Menschenleben insbesondere das von Zivilisten und Journalisten, neigt dazu, die Schrecklichkeit der Ereignisse zu relativieren und die Schwere von möglichen Kriegsverbrechen herunterzuspielen. Die Menschenrechtsverletzungen weder kritisiert noch verurteilt. Stattdessen scheint Frau Brunner darauf abzuzielen, die Gewalttaten zu normalisieren, indem sie betont, dass sie in Kriegen allgemein vorkommen und es auch schlimmere Bilder gäbe. Diese Äusserung relativiert die Ernsthaftigkeit der Situation und

beeinflusst Leser dazu, Kriegsverbrechen als akzeptabel hinzunehmen. Auch die Doppelmoral, die in der Darstellung der Palästinenser als zweitklassige Menschen zum Ausdruck kommt, erregt Unmut. Es ist wichtig, Menschenwürde (Art. 7 der Bundesverfassung) als unantastbar zu betrachten und dementsprechend darüber zu berichten.

Darüber hinaus müssen nach Art. 4 Abs. 2 RTVG Inhalte mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.

Frau Brunners Aussage über die angeblich Hinrichtung von angeblichen verräterischen Palästinenser durch die Hamas scheint dabei auf Hörensagen basiert zu sein, ohne klare Beweise oder Hinweis auf Quellen.

Im Kontext des Gebots zur Sachgerechtigkeit soll der Zuschauer/Leser durch präsentierte Fakten und Standpunkte in die Lage versetzt werden, eine eigenständige Meinung zu bilden. Ein Beitrag darf nicht den Eindruck der Manipulation erwecken, was dann der Fall ist, wenn der mündige Zuschauer aufgrund von Verletzungen journalistischer Sorgfaltspflichten unsachgemäß informiert wird. In solchen Fällen kann es passieren, dass er sich basierend auf den bereitgestellten Informationen oder deren Aufbereitung kein adäquates Bild mehr formen kann, da wesentliche Umstände verschwiegen werden oder "Geschichten" durch das Fernsehen absichtlich dramatisiert werden (BGE 134 I 2)

Ich ersuche Sie daher höflichst, den Fall zu prüfen und als unabhängige Ombudsstelle zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Mir ist bewusst, dass Sie keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis haben, jedoch erwarte ich einen Bericht mit den Ergebnissen Ihrer Abklärungen und der Art der Erledigung der Beanstandung spätestens 40 Tage nach Einreichung.

Nach Vorliegen Ihres Berichts behalte ich mir das Recht vor, gegebenenfalls eine Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu erheben.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die Journalistin wird im Moderationsgespräch gebeten, ein Bild einzuordnen, in dem gefangene Palästinenser gefesselt, nackt bis auf die Unterhosen, am Boden knien, bewacht von bewaffneten israelischen Soldaten. Im Gespräch geht es nicht nur um dieses eine Bild, sondern um die Bedeutung von Bildern im Krieg. Dazu sagt die Journalistin, solche Bilder kämen leider in jedem Krieg vor. Als Beispiel nennt sie die Bilder von misshandelten Gefangenen aus dem Gefängnis Abu Ghraib. Sie beschreibt, Bilder würden die Wut der einen oder der anderen Seite schüren und nicht dazu beitragen, den Krieg zu beenden. Ihr Fazit: «Alle Seiten misshandeln leider ihre Gegner oft aufs Schlimmste.» Und: «Es ist Krieg, es ist grausam und das Leiden der Menschen ist unfassbar». Dass jeder Krieg schreckliche Bilder produziert, entspricht den Tatsachen. Dadurch wird die Gewalt nicht verherrlicht oder verharmlost. Es ist eine Feststellung. Susanne Brunner benennt das Leid und den Schrecken, den diese Bilder vermitteln und betont auch das Leid und den Schrecken, denen die Bevölkerung ausgesetzt sind. Somit wird die Gewalt weder verherrlicht noch verharmlost. Auch die Würde der Personen wird dadurch nicht verletzt.

Die Faktenlage zum oben genannten Bild ist unklar. Deshalb benennt Susanne Brunner alle Quellen sehr detailliert. Ebenso beschreibt sie die Erklärungen der verschiedenen Seiten immer im Konjunktiv. Zitat: «Wirklich verifizierte Fakten gibt es wenige ... die israelische Armee sagt, es handle sich um Hamas-Terroristen, die sich ergeben hätten, in den arabischen Medien und vor allem in den sozialen Medien heisst es, die israelische Armee habe willkürlich alle Männer in einem Ort zusammengetrieben, egal, ob es Zivilisten oder Hamas-Kämpfer seien».

Ebenfalls sagt sie, dass CNN herausgefunden habe, wo dieses Bild aufgenommen wurde. Auch wenn keine gesicherte Faktenlage vorliegt, können wir darüber berichten. Wichtig ist, dass transparent wird, woher die Informationen stammen, ebenso die Erklärung, was weshalb plausibel erscheint oder nicht. Ob die israelische Seite, die palästinensische oder CNN, alle Quellen werden beschrieben und eingeordnet. Mündliche Quellen, Erzählungen, sind nicht nur in der sogenannten «oral history» von zentraler Bedeutung.

Im Moderationsgespräch ist es wichtig, dass die Journalistin benennt, dass die Angehörigen der Opfer gegenüber CNN geschildert hätten, wie ihre Leute gefangengenommen worden seien. Auch da deklariert sie klar, dass es sich um Erzählungen handelt, also nicht um gesicherte Informationen. Damit kann sich die Zuhörer*in ein Bild machen. Alle relevanten Stimmen, die sich zu diesem Bild zu Wort gemeldet haben, kommen vor. Die Aussagen werden mit dem grossen Hintergrundwissen der langjährigen Nahostkorrespondentin eingeordnet. Das Moderationsgespräch erfüllt so das Sachgerechtigkeitsgebot.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Vorbemerkung:

Zwischen dem 9. und 13. Dezember 2023 wurde die Ombudsstelle mit über 100 Mails überflutet. Alle Absender*innen verwendeten den gleichen Wortlaut, mit ganz wenigen Ausnahmen waren in den Mails keine Adressen der Beanstandeter*innen aufgeführt und wurde auch nicht genannt, auf welche Ausstrahlung von SRF sich die Beanstandungen beziehen. All diese Beanstandungen erfüllen aus diesen Gründen die formellen Voraussetzungen gemäss Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) nicht.

Die Ombudsstelle hat eine der ganz wenigen Beanstandeter*innen, die eine Telefonnummer und eine Adresse angegeben hat, angerufen und sich erkundigt, wie es zu dieser Flut an Beanstandungen kam, die quasi im Sekundentakt und auch mitten in der Nacht geschrieben wurden. Sie erklärte den Ombudsleuten, dass mittels einem Sozialen Medium, das sie nicht nennen wollte, zu diesen Eingaben aufgerufen worden ist.

Da fast alle Beanstandungen wie erwähnt die formellen Kriterien nicht erfüllen, die vorgebrachten Vorwürfe aber mehr oder weniger deckungsgleich sind mit der hier vorliegenden Beanstandung, gilt dieser Schlussbericht auch als Schlussbericht für all diejenigen Beanstandeter*innen, die den formellen Voraussetzungen einer Beanstandung gemäss RTVG nicht genügen.

Materiell:

«Jeder Mensch hat das grundlegende Recht auf Wahrung seiner Menschenwürde». Das sagte Uno-Sprecher Stéphane Dujarric zur Behandlung der Palästinenser, die im Bild, das um die Welt ging, zu sehen waren. Die Empörung über den Umgang mit den palästinensischen Männern war gross. Deshalb versuchte die israelische Armee denn auch, einerseits das Vorgehen zu rechtfertigen (es handle sich um Routinekontrollen und es sei notwendig, dass Terrorverdächtige ihre Kleidung abgäben, damit sie durchsucht werden könnten und sichergestellt würde, dass sie keine Sprengstoffwesten und keine anderen Waffen auf sich trügen) und andererseits die Verbreitung solcher Bilder zu verhindern. Dies mit dem Hinweis, solche Bilder würden «niemandem dienen».

Der Beanstander appelliert bei der Berichterstattung des öffentlichen Senders an die Achtung der Menschenwürde, wie sie in Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes erwähnt ist. Tatsächlich kann man sich fragen, ob die Verbreitung dieses Bildes auch durch SRF die Menschenwürde verletzt. Denn das Zurschaustellen von Kriegsgefangenen verstösst gegen die die Genfer Konvention. Der Beanstander stört sich aber nicht daran, sondern daran, dass Susanne Brunner dieses Zurschaustellen insofern relativiere, als sie sagt «so schockierend diese Bilder sein mögen, sie kommen in jedem Krieg vor und es gibt noch viel schlimmere». Die Auslandschefin begründet diese Aussage mit Beispielen wie Abu Ghraib und es ist wohl eine Tatsache, dass das Mitschleppen eines nackten Gefangenen an einer Leine, wie man Hunde vor sich hintreibt, verstörender und brutaler wirkt als das Knien von mit Unterhosen bekleideten Palästinensern vor israelischen Soldaten. Keineswegs verharmlost Susanne Brunner die Verletzung gegen die Genfer Konvention bzw. die Kriegsverbrechen. Schliesslich betont sie während des ganzen Beitrags immer wieder die Schrecklichkeit dieses Kriegs und das intolerable Vorgehen beider Kriegsparteien.

Susanne Brunner bettet die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags bekannte Faktenlage klar ein bzw. relativiert dort, wo erhärtete Aussagen von angeführten Quellen nicht verfügbar sind, indem sie das klar auch so sagt. Dass sie das seriös tut, zeigt sich auch dadurch, dass die Faktenlage mittlerweile erhärtet ist: Das Video ist an der Kreuzung der Al-Majdal-Strasse und der Tiberia-Strasse im Zentrum der Stadt Bei Lahiya im Norden des Gaza-Streifens entstanden.

Die *angebliche* Hinrichtung von angeblich verräterischen Palästinensern durch die Hamas kann Susanne Brunner nicht hieb- und stichfest nachweisen. Deshalb sagt sie auch «angeblich». Diese Vermutung ist angesichts des Massakers gegen die israelische Zivilbevölkerung, das beispielsweise durch entblösste, gefolterte und ermordete Zivilistinnen in durch die Hamas stolz verbreiteten Videos demonstrativ gezeigt wird, zulässig.

Einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 (Menschenwürde) oder Art. 4 Abs. 2 (Sachgerechtigkeitsgebot) des Radio- und Fernsehgesetzes können wir nicht feststellen.

Falls Sie in Erwägung ziehen den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, finden Sie im Anhang die Rechtsmittelbelehrung.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz